

Satzungsänderungen richtig vorbereiten und sicher durchführen (HI1234015)

Zusammenfassung

Satzungsänderungen können i. d. R. nur in der Mitgliederversammlung erfolgen und unterliegen bestimmten Mehrheitsanforderungen, wobei hier primär die Satzung maßgebend ist. Dabei sind allerdings – zum Schutz der Mitglieder – eine Reihe von Formalien genau zu beachten. Dies betrifft vor allem die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die sich daran anschließende Eintragung in das Vereinsregister. Satzungsänderungen müssen Sie daher sehr sorgfältig planen und vorbereiten. Die maßgebenden Vorschriften zur Satzungsänderung sind dabei die §§ 40, 32, 33 und 71 Abs. 1 S. 1 BGB.

Die 6 häufigsten Fallen

1. Das falsche Vereinsorgan entscheidet

Es kann nur das nach der Satzung zuständige Vereinsorgan über eine Satzungsänderung entscheiden, in der Regel die Mitgliederversammlung. Beschlüsse eines unzuständigen Organs sind nichtig.

2. Die Satzungsänderung wurde nicht ordnungsgemäß angekündigt

Über einen Satzungsänderungsantrag kann nur entschieden werden, wenn dieser mit der Einladung/Einberufung den Mitgliedern konkret in der Tagesordnung angekündigt wurde und der Wortlaut der geplanten Änderung den Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

3. Die Versammlung wird nicht ordnungsgemäß geladen und ist nicht beschlussfähig

Ein Satzungsänderungsbeschluss kommt nur dann wirksam zustande, wenn die Versammlung nach der Satzung formal ordnungsgemäß geladen wurde und beschlussfähig ist. Prüfen Sie dies im Vorfeld und zu Beginn der Versammlung!

4. Es werden falsche Abstimmungsmehrheiten angewendet

Für Satzungsänderungsbeschlüsse sind in der Regel besondere (qualifizierte) Mehrheiten anzuwenden. Dies regelt die Satzung des Vereins (z. B. 2/3- oder 3/4-Mehrheit). Die Abstimmung mit einer falschen Mehrheit führt zur Nichtigkeit des Beschlusses.

5. Der Beschluss wird unvollständig protokolliert

Für die Eintragung der Satzungsänderung ist Wirksamkeitsvoraussetzung, dass der Protokollführer den genauen Wortlaut der beschlossenen Satzungsänderung und das genaue Abstimmungsergebnis in der Niederschrift der Versammlung festhält. Fehlt dies, kann der Rechtspfleger die Eintragung zurückweisen.

6. Die Eintragung der Satzungsänderung wird "vergessen"

Ein Satzungsänderungsbeschluss wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam und darf vorher im Verein nicht angewendet werden (§ 71 Abs. 1 BGB). Ein Vorstand, der die Eintragung nicht vornimmt oder vergisst, kann vom Registergericht mit einem Zwangsgeld belangt werden und macht sich gegenüber dem Verein im Einzelfall haftbar.

1 Was fällt unter eine Satzungsänderung? (HI1234017)

Unter einer Satzungsänderung versteht man

- jede Änderung des Wortlauts der Satzung,
- jede inhaltliche Änderung der Satzung,
- jede sprachliche (nur redaktionelle) Änderung sowie
- eine spätere Ergänzung der Satzung.

Wird die Satzung bei der Änderung neu erstellt (neu formuliert), so spricht man von einer Neufassung der Satzung. Dieser Weg ist zulässig und erfüllt ebenfalls den Begriff der Satzungsänderung. Es gelten hier also die gleichen Voraussetzungen.

Beachten Sie auch, dass grundsätzlich alle Satzungsbestimmungen geändert werden können.

Wie bereits erwähnt ist für Satzungsänderungen im Allgemeinen die Mitgliederversammlung zuständig. Doch nach § 40 BGB können die §§ 32, 33 weitgehend abgeändert werden, sodass die Satzung bestimmte Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf ein anderes Vereinsorgan übertragen kann. Es ist jedoch unzulässig, die Mitgliederversammlung gänzlich von der Kompetenz der Satzungsänderung auszuschließen.

Vermeiden Sie in Ihrer Satzung jedoch unbedingt Regelungen, nach denen während der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung gestellt werden können. Solche Anträge sorgen u. U. für unangenehme Überraschungen; außerdem können solche Anträge nicht ausreichend geprüft werden.

Zweckänderungen sind in der Praxis zwar selten, aber nicht ausgeschlossen (vgl. § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB). Das Gesetz verlangt dazu die Zustimmung aller Vereinsmitglieder, was in größeren Vereinen nahezu unmöglich ist. Treffen Sie daher in Ihrer Satzung entsprechende Vorsorge und regeln Sie ausdrücklich den Fall der Zweckänderung mit einer geringen Anforderung an die Abstimmungsmehrheit. Dies ist jedoch nur bei der Erstellung der Gründungssatzung möglich. Soll eine bestehende Satzung im Punkt Abstimmungsmehrheit bei Zweckänderungen nachträglich geändert werden, so muss auch dieser Beschluss einstimmig – auch mit den Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder (!) – gefasst werden.

Bitte beachten Sie, dass jede Satzungsänderung erhebliche Kosten verursacht. Zum einen sind dies die Notarkosten und zum anderen die Gerichtskosten, von denen jedoch in manchen Bundesländern gemeinnützige Vereine befreit sind (bitte erkundigen!).

Ein Verein kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn seine Satzung vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungszeitraums den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts entsprochen hat (AEAO zu § 60).

Ein Verein, der die Gemeinnützigkeit erhalten will, muss eine etwa notwendige Satzungsänderung spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres vorgenommen haben. Maßgeblich ist der Tag, an dem das dafür zuständige Vereinsorgan – in der Regel die Mitgliederversammlung – über die Satzungsänderung beschließt. Die Eintragung der Änderung in das Vereinsregister darf nach dem Jahreswechsel liegen.

Bei befristeten, bedingten und rückwirkenden Satzungsänderungen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Eine Satzungsänderung kann befristet vorgenommen werden!
2. Es kann beschlossen werden, dass die geänderte Satzung insgesamt oder nur Teile derselben am ... in Kraft treten.
3. Eine Satzungsänderung unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung widerspricht der Rechtssicherheit und ist deshalb nicht zulässig!

4. Nach der herrschenden Auffassung ist es nicht zulässig, eine Satzungsänderung mit rückwirkender Verbindlichkeit zu beschließen.

Dem Finanzamt sind alle Umstände mitzuteilen, die für die steuerliche Erfassung des Vereins von Bedeutung sind (§ 137 Abs. 1 AO). Dies gilt insbesondere bei Satzungsänderungen über die Vermögensbindung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO). Hinweis: Beteiligen Sie das Finanzamt immer, wenn es um Satzungsänderungen geht!

Seit dem 01.01.2013 führt jede vom Verein beschlossene Satzungsänderung dazu, dass das Finanzamt prüfen muss, ob im Rahmen des Verfahrens nach § 60a AO die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit noch erfüllt sind. Jede beschlossene Satzungsänderung muss also nach der Eintragung im Vereinsregister dem Finanzamt mitgeteilt werden und sollte im Vorfeld mit dem Finanzamt bereits abgestimmt sein.

2 Und so gehen Sie praktisch vor (HI1234018)

Wird anlässlich einer geplanten Satzungsänderung die Mitgliederversammlung einberufen, so müssen die folgenden Formalien beachtet werden (vgl. § 58 Nr. 4 und § 32 Abs. 1 S. 2 BGB):

1. Die Form der Einberufung muss eingehalten werden (Satzungsregelung!)
2. Die Frist zur Einberufung ist genau zu berechnen (Was sieht Ihre Satzung vor?)
3. Welches Organ bzw. welche Person ist laut Satzung für die Einberufung zuständig?
4. Muss die Tagesordnung bei der Einberufung mitgeteilt werden?

Praxis-Beispiel

Leider findet sich in den Einladungen zu Mitgliederversammlungen bzw. in der beigefügten Tagesordnung häufig die folgende lapidare Meldung:

...

TOP 8: Satzungsänderung

...

Nach der Rechtsprechung ist diese Bezeichnung in einer Tagesordnung jedoch unzureichend bestimmt, sodass hier kein wirksamer Beschluss über eine Satzungsänderung gefasst werden kann. Warum? Ohne genaue Bezeichnung der Satzungsregelung, die geändert werden soll, und ohne eine genaue Nennung der künftigen, gewünschten Formulierung, können sich die Mitglieder nicht ausreichend informieren und vorbereiten! Vermeiden Sie daher solche unklaren und unvollständigen Formulierungen (vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB).

In der Praxis hat es sich bewährt, den Text bzw. den Wortlaut des Änderungsantrags als Tischvorlage in der Mitgliederversammlung auszulegen, damit sich alle Anwesenden mit den Texten vertraut machen können.

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 BGB erfolgt die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Aber: nach § 40 BGB kann von dieser Regelung abgewichen werden, sodass Ihre Satzung eine geringere oder höhere Mehrheit vorschreiben kann.

Einen Sonderfall stellt die Zweckänderung dar (vgl. § 33 Abs. 1 S. 2 BGB). Hierzu ist nach dem Gesetz die Zustimmung aller Vereinsmitglieder (!) erforderlich, auch derer, die in der Mitgliederversammlung nicht persönlich anwesend sind. Auch von dieser Regelung kann die Satzung abweichen. Dies muss jedoch ausdrücklich in der Satzung klargestellt sein (vgl. oben).

3 Wie werden Satzungsänderungen protokolliert? (HI1234019)

Jede Satzungsänderung muss im Wortlaut protokolliert werden. Es ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen und der ungültigen Stimmen anzugeben.

Im Folgenden finden Sie einige Beispiele, wie eine Satzungsänderung protokolliert werden kann:

Praxis-Beispiel Beschlussfassung

Der Versammlungsleiter gibt den Antrag des Vorstands (TOP 9) bekannt, wonach die §§ 5 und 12 der Satzung folgende Fassung erhalten sollen: ".....".

Der Antrag wird mit 34 Ja-Stimmen gegen 2 Nein-Stimmen angenommen.

Neufassung der gesamten Satzung (Protokollauszug)

1. Der Vorsitzende macht die neu gefasste und geschriebene Satzung zum Gegenstand der Versammlung. Er fragt die Erschienenen, ob das Wort zu der jedem der Anwesenden ausgehändigten und vorliegenden neuen Fassung der Satzung gewünscht wird.
2. Wortmeldungen erfolgen nicht.
3. Daraufhin stellte der Vorsitzende die Neufassung der Satzung zur Abstimmung.
4. Beschlossen wurde einstimmig:
 1. Die vorliegende Neufassung der Satzung wird angenommen.
 2. Diese heute errichtete Satzung ist diesem Protokoll als Anlage ... beigefügt.
 3. Mit dem Wirksamwerden der neuen Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister ist die bei Gründung des Vereins am ... errichtete und zuletzt am ... geänderte bisherige Satzung außer Kraft getreten.

Oft ergeben sich bei der Beschlussfassung über einzelne Regelungen in der neuen Satzung Änderungen und Abweichungen von einem vorliegenden Vorschlag. Es ist dann sinnvoll, die redaktionelle Zusammenstellung und damit Feststellung des endgültigen Wortlauts der neuen Satzung einem Ausschuss etc. zu übertragen. Dies muss aber von der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit beschlossen werden:

Praxis-Beispiel "Redaktionelle Bearbeitung"

Die anwesenden Mitglieder beschließen einstimmig, dass der Wortlaut der nach Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen angenommenen neuen Fassung der Satzung durch den Vorstand endgültig festgestellt werden soll und dass der Vorstand zu weiteren Änderungen ermächtigt ist, die bei Zusammenstellung des neuen Satzungswortlauts erforderlich werden.

4 Wann wird die Satzungsänderung wirksam? (HI1234020)

Jede Satzungsänderung muss beim Registergericht eingetragen werden. Versäumen Sie dies, so ist die Änderung unwirksam (vgl. § 71 Abs. 1 S. 1 BGB).

Praxis-Beispiel

"Aufschiebende Wirkung § 158 BGB"

Die Mitgliederversammlung des TSV Adorf beschließt die Satzungsänderung, dass der Vorstand (§ 26 BGB) um einen dritten Vorsitzenden erweitert werden soll. Zugleich wählt die Versammlung den neu geschaffenen dritten Vorsitzenden. Ist dieses Verfahren zulässig, und ab wann gehört der dritte Vorsitzende zum Vorstand?

Durch einen Satzungsänderungsbeschluss der Mitgliederversammlung allein wird eine Satzungsänderung nicht wirksam. Eine zwar beschlossene, aber nicht in das Vereinsregister eingetragene Satzungsänderung hat noch keinerlei Wirkung, und zwar weder für

- das Außenverhältnis
- noch für das Innenverhältnis des Vereins.

Die allgemeine Bezeichnung des Inkrafttretens im Änderungsbeschluss oder in der geänderten Bestimmung (Beispiel: Diese Änderung tritt am ... – oft: Tag der Versammlung – in Kraft) hat daher keinerlei Bedeutung.

Beachten Sie: Bis zum Wirksamwerden mit Registereintragung kann die Satzungsänderung aufgehoben werden. Außerdem kann die Registeranmeldung zurückgenommen werden.

Für die Eintragung in das Vereinsregister ist der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB zuständig. Das heißt derjenige, der zur Außenvertretung des Vereins berechtigt ist (vgl. § 71 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Anmeldung zum Vereinsregister ist von den Mitgliedern des Vorstandes mittels öffentlich beglaubigter Erklärungen zu bewirken. Das bedeutet, dass Sie die Unterschriften auf der Anmeldung zum Registergericht notariell beglaubigen lassen müssen (vgl. §§ 77, 129 BGB). Ausnahmen gibt es in einigen Bundesländern, in denen z. B. Gemeinden öffentlich beglaubigen dürfen.

Vorzulegen sind eine Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, aus dem sich die Satzungsänderungsbeschlüsse ergeben müssen. Beachten Sie: Ihre Anmeldung hat als Eintragungsantrag die geänderten Bestimmungen der Satzung zu bezeichnen (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB).

Nach § 71 Abs. 1 S. 3 und 4 BGB muss seit 2009 neben dem Protokoll der Mitgliederversammlung auch die vollständige Fassung der Satzung mit den eingefügten Änderungen dem Registergericht vorgelegt werden. Die geänderten Passagen müssen mit den Änderungsbeschlüssen im Protokoll übereinstimmen.

5 Durchführung einer Satzungsänderung (HI2763035)

	1	2	3	4
Bis wann?	Offen	Frist je nach Satzungsregelung	Mitgliederversammlung	Eintragung durch Amtsgericht
Was ist zu tun?	Vorbereitungen zur Satzungsänderung treffen	Einberufung der Mitgliederversammlung	Durchführung der MV und Beschlussfassung über die Satzungsänderung	Notar übersendet – Anmeldung des e. V. an Amtsgericht
Wer	Vorstand	Regelt die Satzung,	Versammlungsleiter	Notariat

macht es?	Satzungskommission	sonst der Vorstand		
Konkret ist zu tun:	1. Soll Satzung ge-ändert werden? In welchem Umfang? 2. Satzungstext entwerfen und prüfen lassen 3. Finanzamt und Registergericht vorher beteiligen	1. MV einberufen nach den Formalien der Satzung 2. Tagesordnung beifügen und als TOP den Punkt Satzungsänderung - ankündigen 3. Tischvorlage und Unterlagen vorbereiten	Beschlussfassung nach der Tagesordnung herbeiführen	Notar stellt erforderliche Unterlagen zusammen und schickt diese mit Beglaubigung an Amtsgericht